

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 12. Mai 1998

G 5 g Volketswil. Wasserversorgung der Gemeinde. Grundwasserfassungen Hegnau (GWR g 3-1) und Kindhausen (GWR g 10-18). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Volketswil erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten vom 22. April 1974, 11. März 1988 und 18. September 1995 die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassungen Hegnau (GWR g 3-1) und Kindhausen (GWR g 10-18). Mit Schreiben vom 10. Mai und 22. August 1996 unterbreitete das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli + Partner AG, Egg, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Dieses nahm am 31. Mai und 7. Oktober 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 5. August 1997 setzte der Gemeinderat Volketswil die Schutzzonen fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Uster vom 20. Oktober 1997 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der beiden Grundwasserfassungen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Volketswil. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 5. August 1997 festgesetzten Schutz-
zonen um die Grundwasserfassungen Hegnau (GWR g 3-1) und Kindhausen (GWR g 10-18) und die
entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Hegnau (Nr. 85/179-2a) 1:500 vom 14. August 1996
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Hegnau (GWR g 3-1)
- Schutzzonenplan Kindhausen (Nr. 88/054-2a) 1:500 vom 2. Mai 1996
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Kindhausen (GWR g 10-18).

II. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grund-
buch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und vom Gemeinderat Vol-
ketswil, 8604 Volketswil, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 270.--	(Konto 3015.4310, Gebühren)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(Konto 3015.4310)
Total	<u>Fr. 330.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit
schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifa-
cher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthal-
ten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu be-
zeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates
sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, 8604 Volketswil (für sich und zu Handen aller
Grundeigentümer), die Wasserversorgung Volketswil, 8604 Volketswil, das Ingenieurbüro Hetzer,

Jäckli + Partner AG, Postfach, 8132 Egg, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich, das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen), sowie an das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 12. Mai 1998
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rudolf', with a horizontal line underneath the final letter.

